

... Beilage im Jahre 2009
zu den Sitzungsberichten des XXVIII. Vorarlberger Landtages

Selbständiger Antrag

Beilage .. /2009

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Gebhard Halder
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am ...

Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005

I. Allgemeines

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

Umsetzung der Empfehlungen aufgrund der Evaluierung des Gehaltsmodells des Gemeindeangestelltengesetzes 2005

Vor drei Jahren wurde das Gemeindeangestelltengesetz 2005 erlassen. Mit diesem Gesetz wurde das Dienstrecht der Gemeindebediensteten - mit Ausnahme jener Bediensteter, die in Krankenanstalten tätig sind und jener, die sich nicht für den Umstieg in das neue System entschieden haben - neu gestaltet. Kernpunkt dieses Gesetzes ist die Einführung eines umfassend neuen Gehaltssystems, das im Wesentlichen auf eine funktions- und leistungsorientierte Entlohnung abstellt. Eines der Ziele der Gehaltsreform war es, die Höhe der Gehälter von den Anforderungen des Arbeitsplatzes abhängig zu machen. Eine unverzichtbare Grundlage für das neue funktionsorientierte Gehaltssystem war die Erfassung der Stellenlandschaft, die Festlegung der Anforderungen an die Stellen und die

Bewertung der einzelnen Stellen. Sämtliche Aufgabenbereiche der Gemeinden wurden als Modellfunktionen festgelegt. Jede Modellfunktion besteht aus mehreren Modellstellen.

Aufgrund einer EntschlieÙung des Landtages vom 06. Juni 2007 wurde das Gehaltssystem des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 im Rahmen einer auswertenden Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) evaluiert; ein entsprechender Endbericht zur Evaluierung liegt mittlerweile vor.

Die Ergebnisse dieser Evaluierung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Anhebung der Anfangsgehälter in den Gehaltsklassen 1 bis 10 (Änderung der Gehaltsschemata in der Anlage 1 und 4 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005)
- Änderung des § 60 Abs. 1 zweiter Satz (In jeder Gehaltsklasse soll hinkünftig ein Erfahrungsanstieg über „mehrere“ – nicht zwingend elf – Gehaltsstufen möglich sein; das Nähere ergibt sich aus der Gehaltstabelle)
- Änderung des § 57 Abs. 2 zweiter Satz (Wechsel in eine höhere Gehaltsklasse: Einstufung in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt „mindestens 5 %“ über dem bisherigen Gehalt liegt)
- Schaffen einer gesetzlichen Regelung, wonach (sowohl für die dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 unterliegenden Gemeindebediensteten als auch für die dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 unterliegenden Gemeindeangestellten) der Wechsel in eine neue Modellstelle aufgrund einer geänderten Modellstellen-Verordnung ohne Nachteile möglich sein soll (Ergänzung des § 57 Abs. 2 und des § 102)
- Änderung des § 59 (Anrechnung von Berufserfahrung)
- Änderung der Zuständigkeit für die Gewährung einer Sonderzulage nach § 70 Abs. 1 (Für die Gewährung soll hinkünftig der Bürgermeister zuständig sein (§ 96 Abs. 2 lit. h))

Mit dem vorliegenden Entwurf wird den erwähnten Empfehlungen zum größten Teil Rechnung getragen.

Anpassung der Regelung über die „Abfertigung neu“ an bundesrechtliche Regelungen (BMSVG)

Mit dem Bundesgesetz über die Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 102/2007, gelten bestimmte Regelungen, insbesondere die §§ 6 und 7, die sich mit der Beitragsleistung (u.a. auch in besonderen Fällen) auseinandersetzen, auch für freie Dienstverhältnisse.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Regelung des § 81 über die Abfertigung auch für freie Dienstnehmer der Gemeinden sinngemäß gelten. Weiters wird der § 81 an die Bestimmungen des nunmehr geltenden Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) angepasst.

Gewährung einer einmaligen Zuwendung

Es wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, wonach die Landesregierung durch Verordnung im Rahmen der Gehaltsanpassung zum Zwecke der sozialen Ausgewogenheit auch eine einmalige Zuwendung festlegen kann.

2. Verfassungslage:

Die kompetenzrechtliche Grundlage bildet der Artikel 21 Abs. 3 B-VG. Gemäß dieser Bestimmung obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

3. Kosten:

Folgende Kosten werden mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten wirksam:

Zur Einbeziehung freier Dienstnehmer in die betriebliche Mitarbeitervorsorge (§ 92a):

Mit Inkrafttreten des BMSVG gelten bestimmte Regelungen auch für freie Dienstverhältnisse. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Regelung des § 81 über die Abfertigung

ab ihrem Inkrafttreten (das ist der auf die Kundmachung folgende Monatserste) auch für freie Dienstnehmer der Gemeinden sinngemäß gelten.

Ein Mehraufwand entsteht durch die

- Einbeziehung freier Dienstnehmer in die betriebliche Mitarbeitervorsorge

Annahmen:

Die Zahl der freien Dienstnehmer in den Gemeinden des Landes Vorarlberg ist schwer abschätzbar. Unter der Annahme, dass das Entgelt eines freien Dienstnehmers pro Monat durchschnittlich ca. 175 Euro beträgt, betragen die Kosten der Abfertigungsbeiträge (1,53 % des monatlichen Entgelts) für einen freien Dienstnehmer 32,13 Euro pro Jahr.

Zur Gewährung einer Einmalzahlung (§ 56 Abs. 1 und 5):

Im Frühjahr dieses Jahres haben die Gemeinden den Gemeindebediensteten (nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 und nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005) einen Betrag in Höhe von 175 Euro zum Zwecke der sozialen Ausgewogenheit gewährt. Bei der Kostenberechnung für die im Jahr 2008 gewährte Einmalzahlung auf Landesebene wurde – bezogen auf die Landesverwaltung – von ca. 1.541 und – bezogen auf die Krankenanstalten – von ca. 2.837 vollzeitbeschäftigten Landesbediensteten ausgegangen. Dem Land Vorarlberg sind dadurch Mehrkosten von insgesamt ca. 766.264,-- Euro entstanden. Da das Land Vorarlberg bei diesem Betrag von insgesamt knapp 4.400 vollzeitbeschäftigten Landesbediensteten ausgegangen ist, und es in den Gemeinden Vorarlbergs derzeit ca. 4.500 Gemeindebedienstete gibt, werden die Mehrkosten, die den Gemeinden durch diese Einmalzahlung im Jahr 2008 entstanden sind, auf ca. 787.614 Euro geschätzt.

Die Anpassung des Monatsbezuges soll auch hinkünftig durch Gewährung der besonderen Zulage und der Teuerungszulage nach § 56 Abs. 3 und 4 erfolgen. Um in besonderen Situationen flexibel zu bleiben, soll die Landesregierung darüber hinaus (sozusagen ausnahmsweise) die Möglichkeit erhalten, durch Verordnung zum Zwecke der sozialen Ausgewogenheit eine Einmalzahlung festzulegen.

Annahmen:

Ausgehend von dem im Jahr 2008 festgelegten Betrag in Höhe von 175 Euro jährlich pro Gemeindebediensteter belaufen sich – unter der Annahme, dass diese Einmalzahlung

etwa jedes fünfte Jahr gewährt wird, – die Kosten für die Gewährung einer Einmalzahlung alle fünf Jahre auf ca. 787.614 Euro.

Zur Umsetzung der Empfehlungen aufgrund des Endberichtes zur Evaluierung des Gehaltsmodells des GAG 2005:

- Anhebung der Anfangsgehälter in den Gehaltsklassen 1 bis 13 (Änderung der Anlage 1 und 4): Ausgehend vom Gehaltsschema für das Jahr 2007 und den (aufgrund des vorhandenen Datenmaterials) im Jahr 2007 angefallenen Personalkosten für die Gemeindeangestellten im neuen System ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Personalkosten um 3,95 %/Jahr, das sind 852.552,52 Euro. Durch den Einbau dieser Erhöhungen in die Gehaltstabelle wirken sich die Mehrkosten jährlich aus.

- Änderung der Regelung über den Wechsel in eine höhere Gehaltsklasse (§ 57 Abs. 2): Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung nur Einzelfälle betrifft. Im Durchschnitt wirken sich solche Gehaltsklassenvorrückungen im Ausmaß von ca. 5.000 bis 6.000 Euro jährlich pro Fall aus.

- Schaffen einer gesetzlichen Regelung über den Wechsel in eine höhere Gehaltsklasse aufgrund einer Änderung der Modellstellen-Verordnung (§ 57 Abs. 2 dritter Satz: Einstufung in jene Gehaltsstufe, die der Gemeindeangestellte in der bisherigen Gehaltsklasse erreicht hat): Diese Regelung wird dazu führen, dass die betroffenen Gemeindeangestellten ein bis zwei Gehaltsklassen vorrücken, was je Gehaltsklasse eine Erhöhung um ca. 7 bis 8 % der Personalkosten des jeweiligen Gemeindeangestellten verursacht. Die Anzahl der zu erwartenden Fälle kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

4. EU-Konformität:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben wird sich nicht auf Kinder und Jugendliche auswirken.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1 (Überschrift):

Während im Langtitel des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 beim Verweis auf das Gemeindeangestelltengesetz 2005 die Abkürzung „GAG 2005“ angeführt worden ist, fehlt diese Abkürzung beim Gemeindeangestelltengesetz 2005.

Da sich in der Praxis diese Abkürzung bewährt hat, soll diese in der Überschrift dem Kurztitel angefügt werden.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 3):

Nach § 1 Abs. 3 soll dieses Gesetz nunmehr auch auf Personen, die in einem freien Dienstverhältnis zur Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen, nach Maßgabe des IV. Hauptstückes Anwendung finden.

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass freie Dienstnehmer – wie Verwaltungspraktikanten und Lehrlinge - keine Gemeindeangestellte sind.

Zu den Z. 4 und 5 (§ 56 Abs. 1 und 5):

Die Anpassung der Monatsbezüge soll auch hinkünftig durch Gewährung der besonderen Zulage und der Teuerungszulage nach § 56 Abs. 3 und 4 erfolgen. Um in besonderen Situationen flexibel zu bleiben, soll die Landesregierung die Möglichkeit erhalten, durch Verordnung zum Zwecke der sozialen Ausgewogenheit eine einmalige Zuwendung (Abs. 5) festzulegen. Diese einmalige Zuwendung teilt nicht das rechtliche Schicksal des Monatsbezuges.

Zu Z. 6 (§ 57 Abs. 2):

Nach der bisherigen Regelung erfolgt bei einem Wechsel in eine höhere Gehaltsklasse die Einstufung in jene Gehaltsstufe, deren Gehalt am geringsten über dem bisherigen Gehalt liegt.

Um zu verhindern, dass bei einem Wechsel in eine höhere Gehaltsklasse der neue Gehalt nur wenige Euro über dem bisherigen Gehalt liegt, soll die Einstufung in jene Gehaltsstufe erfolgen, deren Gehalt mindestens 5 % über dem bisherigen Gehalt liegt (vgl. dazu die diesbezügliche Empfehlung im Endbericht zur Evaluierung des Gehaltsmodells des GAG 2005).

Zu Z. 6 (§ 57 Abs. 2 dritter Satz):

Aufgrund der Evaluierung des Gehaltsmodells des GAG 2005 sollen in bestimmten Bereichen neue Modellstellen geschaffen werden. Eine diesbezügliche Änderung der Modellstellen-Verordnung sowie des Einreihungsplanes ist in Ausarbeitung.

Wie aus dem Endbericht zur Evaluierung hervorgeht, wird empfohlen, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es sowohl den Gemeindebediensteten, die dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 unterliegen, als auch den Gemeindeangestellten nach dem GAG 2005 ermöglicht, ohne Nachteile in eine der neuen Modellstellen zu wechseln.

Wechselt ein Gemeindeangestellter, der den Bestimmungen des GAG 2005 unterliegt, in eine neue Modellstelle und kommt es dadurch zu einem Wechsel in eine höhere Gehaltsklasse, kommt § 57 Abs. 2 dritter Satz zur Anwendung. Demnach ist der Gemeindeangestellte in jene Gehaltsstufe einzustufen, die er in der bisherigen Gehaltsklasse erreicht hat.

Dazu ein Beispiel: Wechselt ein handwerklicher Facharbeiter, der bislang in der Modellstelle „Handwerkliche Fachkraft“ (5/5) in der Gehaltsklasse 8, Gehaltsstufe 3, eingestuft war, in eine der neuen Modellstellen (Modellfunktion „Facharbeit“; Gehaltsklasse 9), so ist er nicht in die Gehaltsstufe 1, sondern in jene, die er bisher erreicht hat (nämlich Gehaltsstufe 3) einzustufen.

Wechselt ein Gemeindebediensteter, der dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 unterliegt, in eine der neuen Modellstellen, kommt § 102 Abs. 2 zur Anwendung. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Z. 7 (§ 59):

Nach der bisherigen Regelung ist es möglich, Berufserfahrung anzurechnen, soweit dies „zur Gewinnung eines besonders qualifizierten Bediensteten“ erforderlich ist. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass es in bestimmten Fällen hilfreich wäre, Berufserfahrung oder eine sonstige Qualifizierung anzurechnen, auch wenn sich der Gemeindeangestellte bereits im Dienststand befindet. In Anbetracht dessen soll es hinkünftig nicht nur zur Gewinnung, sondern auch „zur Erhaltung“ eines Bediensteten möglich sein, entsprechende Berufserfahrung in Form einer Zulage oder durch Einstufung in eine höhere Gehaltsklasse anzurechnen.

Zu Z. 8 (§ 60 Abs. 1 zweiter Satz):

Die Umsetzung der Empfehlung, die Anfangsgehälter in den untersten Gehaltsklassen anzuheben, erfolgt durch eine Änderung der Gehaltstabellen, die Inhalt der Anlage 1 und 4 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 sind.

Gemäß der Bestimmung des bisherigen § 60 Abs. 1 zweiter Satz ist in jeder Gehaltsklasse ein Erfahrungsanstieg über insgesamt elf weitere Gehaltsstufen möglich. Da nun in den Gehaltsklassen 1 bis 13 die Seniorität verkürzt wird, war es auch erforderlich, eine Änderung des Erfahrungsanstieges vorzunehmen. Hinkünftig soll in jeder Gehaltsklasse nur mehr ein Erfahrungsanstieg über „mehrere“ Gehaltsstufen möglich sein. Im Konkreten ergibt sich aus dem Gehaltsschema, über wie viele Gehaltsstufen pro Gehaltsklasse ein Aufstieg möglich ist (s. Anlage 1 und 4).

Zu den Z. 9 und 10 (§ 81):

Das BMVG ist mit der Novelle BGBl. I Nr. 102/2007 in BMSVG umbenannt worden. Im § 81 erster Satz sowie in der lit. a wird die neue Bezeichnung dieses Gesetzes übernommen.

Zu Z. 11 (§ 81 lit. b):

§ 7 Abs. 5 BMSVG regelt nunmehr die Beitragsleistung für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges.

Nach einer Reform des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) haben die Eltern nunmehr eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (siehe § 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1 oder § 5b Abs. 1 KBGG). Angesichts dessen wird in der lit. b nur mehr auf das Kinderbetreuungsgeld „gemäß KBGG“ abgestellt.

Zu Z. 12 (§ 81 lit. c):

§ 7 Abs. 6 BMSVG regelt nunmehr die Beitragsleistung für die Dauer einer Familienhospizkarenz. Angesichts dessen ist anstelle des Verweises auf § 7 Abs. 5 BMVG der § 7 Abs. 6 BMSVG anzuführen.

§ 7 Abs. 6a BMSVG regelt nunmehr die Beitragsleistung für die Dauer einer Bildungskarenz. Aufgrund dessen ist der Verweis auf den bisherigen § 7 Abs. 5 BMVG durch den Verweis auf § 7 Abs. 6a BMSVG zu berichtigen.

Zu Z. 13 (§ 81 lit. d):

Aufgrund der Änderungen im § 7 BMSVG werden die in der lit. d enthaltenen Verweise richtig gestellt.

Zu Z. 14 (§ 81 lit. e bis h):

Der Verweis auf das BMVG wird jeweils durch den Verweis auf das BMSVG berichtigt.

Zur lit. e:

Entsprechend der Änderung des § 9 BMSVG wird die Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) in Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) umbenannt.

Der Tippfehler beim Wort „Gemeindeangestellte“ wird nunmehr berichtigt.

Zu Z. 15 (Überschrift des IV. Hauptstückes):

Hinkünftig befasst sich das IV. Hauptstück auch mit den freien Dienstnehmern. In Anbetracht dessen war es erforderlich, auch in der Überschrift des IV. Hauptstückes die freien Dienstnehmer zu erwähnen.

Zu Z. 16 (§ 92a):

Freie Dienstnehmer sind keine Gemeindeangestellten (§ 2 Abs. 2). Auch sie sollen jedoch nun in den Genuss der „Abfertigung neu“ kommen und somit bei der Mitarbeitervorsorge den Gemeindeangestellten gleichgestellt werden.

Durch diese Bestimmung werden die Regelungen der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge auch für freie Dienstverhältnisse anwendbar. Lediglich jene Bestimmungen des BMSVG, die direkt auf arbeitsrechtliche Regelungsinhalte abstellen und nicht für freie Dienstnehmer gelten, sind von der Anwendung auf diese Personengruppe ausgenommen (lit. a).

Lit. b sieht vor, wie vorzugehen ist, wenn einem freien Dienstnehmer ein Entgelt für einen längeren Zeitraum als einen Monat gebührt (Verweis auf § 44 Abs. 8 ASVG). Lit. b entspricht dem Inhalt des § 1 Abs. 1a Z. 3 BMSVG.

Zu Z. 17 (§ 96 Abs. 2 lit. h):

Im Rahmen der Evaluierung des Gehaltsmodells des GAG 2005 wurde im Rahmen der mündlichen Interviews u.a. angeregt, die Zuständigkeit für die Gewährung der Sonderzulage nach § 70 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass anstelle des Gemeindevorstandes der Bürgermeister hierfür zuständig sein soll.

Im Falle einer Änderung der diesbezüglichen Zuständigkeitsregelung scheint es zweckmäßig zu sein, die Gewährung der Sonderzulage durch den Bürgermeister betragsmäßig zu begrenzen. Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Gemeindevorstand – nach wie vor – für die Gewährung der Sonderzulage zuständig sein, sofern diese im Ausmaß von mehr als 20 % (bezogen auf den Monatsbezug) gewährt wird. Die Gewährung einer Sonderzulage im Ausmaß von weniger als 20 % fällt hinkünftig in die Kompetenz des Bürgermeisters.

Zu Z. 18 (§ 102):

Aufgrund der Evaluierung des Gehaltsmodells des GAG 2005 sollen in bestimmten Bereichen neue Modellstellen (sowie eine neue Modellfunktion) geschaffen werden. Eine diesbezügliche Änderung der Modellstellen-Verordnung sowie des Einreihungsplanes ist in Ausarbeitung.

Wie aus dem Endbericht zur Evaluierung hervorgeht, wird empfohlen, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die es sowohl den Gemeindebediensteten, die dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 unterliegen, als auch den Gemeindeangestellten nach dem GAG 2005 ermöglicht, ohne Nachteile in eine der neuen Modellstellen zu wechseln.

Nach dem geltenden § 94 können Gemeindebedienstete, die dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 unterliegen, eine Erklärung abgeben, wonach sich ihr Dienstverhältnis hinkünftig nach dem GAG 2005 richten soll. Diese Erklärung wird jedoch erst mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Entsprechend der Empfehlung, ein Wechsel in eine neue Modellstelle muss ohne Nachteile für den Betroffenen möglich sein, soll die Erklärung bereits mit Beginn des auf die Erklärung zweitfolgenden Monatsersten wirksam sein (Abs. 2).

Wechselt ein Gemeindeangestellter, der den Bestimmungen des GAG 2005 unterliegt, in eine neue Modellstelle, kommt § 57 Abs. 2 dritter Satz zur Anwendung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Z. 19 (§ 103):

§ 103 regelt die Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen dieser Novelle. Die Bestimmungen dieser Novelle sollen mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten (Abs. 1).

Gemäß Abs. 2 dürfen Verordnungen aufgrund dieser Novelle erst mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Zu den Z. 20 und 21 (Anhebung der Anfangsgehälter im Gehaltsschema (Anlage 1 und 4 GAG 2005)):

Aufgrund der Empfehlung, die sich aus der Evaluierung des Gehaltsmodells des GAG 2005 ergeben hat, haben sich Dienstgeber- und Dienstnehmervvertreter am 20. November 2008 auf eine Erhöhung der Anfangsgehälter in den untersten Gehaltsklassen (1 bis 13) geeinigt.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Anfangsgehälter (siehe folgende Tabelle) wird die Anzahl der Gehaltsprünge (Gehaltsstufen) reduziert. Der Endgehalt bleibt in allen Gehaltsklassen gleich; die Lebensverdienstsumme erhöht sich aber insgesamt. Die Gehälter ändern sich – im Vergleich zur bisherigen Gehaltskurve – in den einzelnen Gehaltsstufen (Gehaltsstufen 1 bis 11) der Gehaltsklassen 1 bis 13 um folgende Prozentsätze:

Geh.-stufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Geh.-klassen											
1	2,60%	2,58%	2,41%	1,36%	0,75%						
2	4,18%	4,00%	3,82%	2,72%	2,03%	1,32%					
3	4,85%	4,65%	4,39%	3,26%	2,47%	2,57%	1,30%				
4	6,42%	6,11%	5,78%	4,60%	3,79%	3,90%	2,55%	1,22%			
5	7,46%	6,98%	6,59%	5,29%	4,43%	4,52%	4,05%	2,72%	1,43%		
6	9,11%	8,55%	8,10%	6,68%	5,84%	5,84%	5,31%	3,99%	2,70%	1,22%	
7	10,65%	8,71%	8,43%	7,03%	5,70%	5,22%	4,27%	3,63%	2,25%	1,06%	
8	9,86%	6,99%	6,68%	5,86%	4,89%	4,48%	4,44%	3,74%	3,22%	2,01%	0,97%
9	8,87%	5,76%	5,32%	4,43%	3,47%	2,97%	2,86%	2,98%	2,39%	2,00%	0,97%
10	7,91%	4,61%	4,02%	3,06%	2,03%	1,52%	1,35%	1,43%	1,67%	1,29%	1,00%
11	5,42%	3,15%	2,54%	2,44%	1,38%	0,84%	0,69%	0,73%	0,95%	0,52%	0,24%
12	3,79%	2,23%	2,36%	2,10%	1,78%	2,04%	1,70%	1,68%	1,04%	0,59%	0,24%
13	2,24%	2,34%	2,25%	1,83%	1,45%	0,74%	0,41%	0,34%	0,43%	0,67%	0,30%

Die Gehaltsverhandlungen für das Jahr 2009 haben ergeben, dass die Gehälter der Gemeindeangestellten um 3,75 % erhöht werden. Das in der Anlage 1 und 4 jeweils

enthaltene Gehaltsschema enthält somit die Anpassung der Gehälter aufgrund der besonderen Zulage und der Teuerungszulage für das Jahr 2009 sowie die Erhöhung der Anfangsgehälter der Gehaltsklassen 1 bis 13 um das in der obigen Tabelle angeführte Prozentausmaß.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen deshalb folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005**

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006 und Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift dieses Gesetzes wird der Klammerausdruck „**(Gemeindeangestelltengesetz 2005)**“ durch den Klammerausdruck „**(Gemeindeangestelltengesetz 2005 - GAG 2005)**“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „und auf Lehrlinge der Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes“ durch die Wortfolge „auf Lehrlinge sowie auf freie Dienstnehmer“ ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verwaltungspraktikanten“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt; weiters wird nach dem Wort „Lehrlinge“ die Wortfolge „sowie freie Dienstnehmer“ eingefügt.
4. Im § 56 Abs. 1 wird die Wortfolge „und allfällige Nebenbezüge“ durch die Wortfolge „sowie allfällige Nebenbezüge und einmalige Zuwendungen“ ersetzt.

5. Im § 56 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Zwecke der sozialen Ausgewogenheit eine einmalige Zuwendung festlegen.“
6. Im § 57 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „am geringsten“ durch den Ausdruck „mindestens 5 %“ ersetzt; nach diesem Satz wird folgender dritte Satz angefügt:
 „Erfolgt der Wechsel aufgrund einer Änderung der Modellstellen-Verordnung (§ 58 Abs. 4) und einer damit verbundenen neuen Zuordnung des Gemeindeangestellten nach § 58 Abs. 7, ist der Gemeindeangestellte in jene Gehaltsstufe einzustufen, die er in der bisherigen Gehaltsklasse erreicht hat.“
7. Im § 59 erster Teilsatz wird die Wortfolge „zur Gewinnung eines besonders qualifizierten Bediensteten“ durch die Wortfolge „zur Gewinnung oder Erhaltung eines qualifizierten Bediensteten“ ersetzt.
8. Im § 60 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „insgesamt 11 weitere“ durch das Wort „mehrere“ ersetzt.
9. Im § 81 wird die Wortfolge „Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG)“ durch die Wortfolge „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)“ ersetzt.
10. Im § 81 lit. a wird der Ausdruck „BMVG“ durch den Ausdruck „BMSVG“ ersetzt.
11. Im § 81 lit. b wird im ersten Teilsatz der Ausdruck „§ 7 Abs. 4 BMVG“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 5 BMSVG“ ersetzt; weiters wird im zweiten Satz der Ausdruck „gemäß § 3 Abs. 1 KBGG“ durch den Ausdruck „gemäß KBGG“ ersetzt.
12. Im § 81 lit. c wird im ersten Teilsatz der Ausdruck „§ 7 Abs. 5 BMVG“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 6 und 6a BMSVG“ ersetzt.“
- .
13. Im § 81 lit. d lautet der erste Teilsatz:
 „im § 7 Abs. 7 BMSVG ist im ersten Satz der Verweis auf „Beiträge nach den Abs. 5, 6 und 6a“ als Verweis auf Beiträge nach lit. b und c nach dieser Bestimmung zu verstehen;“

14. Im § 81 lit. e bis h wird der Ausdruck „BMVG“ jeweils durch den Ausdruck „BMSVG“ ersetzt; in der lit. e wird der Ausdruck „Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) für Gemeindegestellte“ durch den Ausdruck „Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) für Gemeindeangestellte“ ersetzt.

15. Die Überschrift des IV. Hauptstückes lautet:

**„IV. Hauptstück
Verwaltungspraktikanten, Lehrlinge und freie Dienstnehmer“**

16. Nach dem § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

**„§ 92a
Abfertigung für freie Dienstnehmer**

Für Personen, die in einem freien Dienstverhältnis zur Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, gilt die Regelung des § 81 über die Abfertigung sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

- a) Die §§ 1, 6 Abs. 4, 7 Abs. 6 und 6a, 9 Abs. 1 und 2 vierter bis sechster Satz, Abs. 3 und 4 sowie 14 Abs. 2 Z. 1 letzter Halbsatz und Z. 4 letzter Satz BMSVG sind nicht anzuwenden.
- b) Für freie Dienstnehmer, denen das Entgelt für längere Zeiträume als einen Monat gebührt, ist das monatliche Entgelt im Hinblick auf die Berechnung der fiktiven Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 3 oder 4 BMSVG nach § 44 Abs. 8 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu berechnen.“

17. Der § 96 Abs. 2 lit. h lautet:

„h) Gewährung einer Sonderzulage (§ 70 Abs. 1) im Ausmaß von mehr als 20 % bezogen auf den Monatsbezug sowie der Abschluss eines Sondervertrages (§ 70 Abs. 2);“

18. Im § 102 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet; nach dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Gemeindebedienstete, die aufgrund einer geänderten Modellstellen-Verordnung innerhalb von drei Monaten ab deren Erlassung eine Erklärung (§ 94) abgeben, wird die Erklärung mit dem Ersten des auf die Erklärung zweitfolgenden Monats wirksam.“

19. Nach dem § 102 wird folgender § 103 angefügt:

„§ 103
**Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen
zur Novelle LGBl.Nr. .../2009**

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. .../2009, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund des Gesetzes über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. .../2009, können von dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.“

20. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1
(zu § 57 Abs.
3)

Gehaltsschema (2009)

	Gehaltsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gehaltsklasse	Stellenwert bis												
1	15	1259,21	1334,77	1397,73	1435,50	1460,69	1473,28	1473,28	1473,28	1473,28	1473,28	1473,28	1473,28
2	18	1319,41	1398,57	1464,55	1504,13	1530,52	1543,71	1543,71	1543,71	1543,71	1543,71	1543,71	1543,71
3	21	1398,21	1482,10	1552,02	1593,96	1621,93	1649,89	1649,89	1649,89	1649,89	1649,89	1649,89	1649,89
4	24	1488,21	1577,50	1651,92	1696,56	1726,33	1756,09	1756,09	1756,09	1756,09	1756,09	1756,09	1756,09
5	27	1594,06	1689,70	1769,41	1817,23	1849,11	1880,99	1896,93	1896,93	1896,93	1896,93	1896,93	1896,93
6	30	1712,41	1815,16	1900,78	1952,15	1986,40	2020,65	2037,77	2037,77	2037,77	2037,77	2037,77	2037,77
7	33	1863,96	1975,80	2068,99	2124,91	2162,19	2199,47	2218,11	2236,75	2236,75	2236,75	2236,75	2236,75
8	36	1999,24	2119,19	2219,15	2279,13	2319,12	2359,10	2399,09	2419,08	2439,07	2439,07	2439,07	2439,07
9	39	2162,61	2292,37	2400,50	2465,38	2508,63	2551,88	2595,14	2638,39	2660,01	2681,64	2681,64	2681,64
10	42	2324,35	2463,81	2580,03	2649,76	2696,25	2742,73	2789,22	2835,71	2882,19	2905,44	2928,68	2928,68
11	45	2481,72	2655,44	2779,53	2878,80	2928,43	2978,07	3027,70	3077,33	3126,97	3151,79	3176,60	3201,42
12	48	2633,64	2844,33	3002,35	3107,69	3186,70	3265,71	3318,38	3371,05	3397,39	3423,73	3450,06	3476,40
13	51	2795,37	3074,91	3242,63	3354,44	3438,31	3494,21	3550,12	3606,03	3661,94	3717,84	3745,80	3773,75
14	54	2949,91	3241,67	3422,75	3553,54	3657,49	3745,80	3815,11	3877,71	3933,60	3983,90	4029,72	4071,09
15	57	3169,01	3490,94	3689,91	3835,22	3949,24	4042,02	4122,51	4192,93	4254,40	4309,18	4359,48	4406,43
16	60	3437,28	3784,92	4001,78	4159,39	4282,35	4385,19	4471,26	4546,16	4614,34	4673,58	4728,36	4777,54
17	63	3705,56	4091,20	4329,30	4503,68	4640,05	4752,95	4849,09	4931,81	5005,57	5072,65	5133,01	5187,78
18	66	3996,19	4420,96	4685,88	4878,15	5029,05	5153,13	5259,33	5352,10	5433,70	5507,48	5573,43	5634,91
19	69	4339,36	4801,02	5088,29	5296,21	5460,53	5596,91	5712,04	5811,53	5900,95	5980,32	6052,97	6118,93
20	72	4675,83	5186,67	5503,00	5733,28	5915,48	6064,15	6191,58	6302,24	6400,62	6487,80	6567,17	6640,94
21	75	5034,65	5596,91	5946,78	6200,53	6400,62	6560,47	6705,78	6827,62	6934,93	7032,18	7120,49	7199,86
22	78	5397,94	6000,34	6374,91	6647,65	6861,15	7037,77	7187,55	7318,34	7434,59	7538,55	7632,45	7718,52
23	81	5737,75	6393,91	6800,79	7097,01	7330,63	7521,78	7686,10	7828,06	7954,38	8067,28	8168,99	8262,90“

21. Die Anlage 4 lautet:

„Anlage 4
(zu § 87 Abs.
6)

**Gehaltsschema
für Musikschullehrer (2009)**

	Gehaltsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gehaltsklasse	Stellenwert bis												
8	36	1739,34	1843,70	1930,66	1982,84	2017,63	2052,42	2087,21	2104,60	2121,99	2121,99	2121,99	2121,99
9	39	1881,47	1994,36	2088,44	2144,88	2182,51	2220,14	2257,77	2295,40	2314,21	2333,03	2333,03	2333,03
10	42	2022,18	2143,51	2244,63	2305,29	2345,74	2386,18	2426,62	2467,07	2507,51	2527,73	2547,95	2547,95
11	45	2159,10	2310,23	2418,19	2504,56	2547,73	2590,92	2634,10	2677,28	2720,46	2742,06	2763,64	2785,24
12	48	2291,27	2474,57	2612,04	2703,69	2772,43	2841,17	2886,99	2932,81	2955,73	2978,65	3001,55	3024,47
13	51	2431,97	2675,17	2821,09	2918,36	2991,33	3039,96	3088,60	3137,25	3185,89	3234,52	3258,85	3283,16
14	54	2566,42	2820,25	2977,79	3091,58	3182,02	3258,85	3319,15	3373,61	3422,23	3465,99	3505,86	3541,85“